



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 4. August 2017

Nummer 31

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	229		
133 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	229		
134 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	231	136 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	231
135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	231	137 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006	232
		138 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	232
		139 Bekanntmachung gemäß § 4 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)	233

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

133 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Greven zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 21. Juli 2017 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-056/2017.0001

Im Auftrag
gez. Nottenkämper

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Greven, vertreten durch den Bürgermeister

– nachstehend „Stadt Greven“ genannt –

und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat

– nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt –

Die Stadt Greven und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Vertragszweck

Die Stadt Greven und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Dienstvereinbarung für das betriebliche Eingliederungsmanagement „Betriebliche Prävention und Eingliederungsmanagement“ zwischen der Stadt Greven und dem Personalrat der Stadt Greven vom 05.03.2014 effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Stadt Greven wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 84 Abs. 2 SGB IX) für die Stadt Greven durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Konkret übernimmt ein Mitarbeitender des Kreises Steinfurt das Führen

von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (ggfs. auch telefonisch) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird der/die Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r der Stadt Greven bestellt.

- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben mit Unterrichtung und Belehrung der betroffenen Personen nach § 84 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Stadt Greven.
- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Stadt Greven. Die Stadt Greven stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Der Leiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte/r zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

§ 3

Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Greven übermittelt der/dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Stadt Greven benennt eine/n Ansprechpartner/in für den BEM-Beauftragten.

§ 4

Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Stadt Greven zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 60 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenschädigung nach dem LRRG NRW berechnet.

- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Stadt Greven zu tragen.

§ 5

Weisungsrecht

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6

Haftung

- (1) Die/Der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Stadt Greven tätig. Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Greven als Vertrauenspersonen mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Greven gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Greven.
- (2) Die Stadt Greven stellt sicher, dass Schäden, die der BEM-Beauftragte in Ausübung seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7

Verschwiegenheit / Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die/Der Mitarbeiter/in des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die/der als BEM-Beauftragte/r bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Greven, über die sie/er bei ihrer/seiner Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird – auch gegenüber der Stadt Greven – vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der/des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch des/der betroffenen Mitarbeiters/in wird ihm/ihr die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Stadt Greven erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Stadt Greven und der/dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 30.06.2018 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 30.06.2018 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

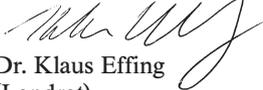
Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10

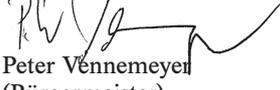
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Greven sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.
- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, den 06.07.2017
für den Kreis Steinfurt:


Dr. Klaus Effing
(Landrat)

Greven, den 06.07.2017
für die Stadt Greven


Peter Vennemeyer
(Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 229 – 231

134 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen beantragt mit Schreiben vom 16.02.2017 die Genehmigung zur Verlängerung des Gleises 12 ihrer Gleisanlage im Werk Scholven an oben genanntem Standort.

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 21. Juli 2017
Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (4/2017)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 231

135 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Raiffeisen Warendorf eG, Am Bahnhof 4, 59320 Ennigerloh-Enniger beantragt mit Schreiben vom 19.05.2017 die Genehmigung zum Rückbau Ihrer Gleisanlage in Sendenhorst im Bereich der Strecke (92-13) Neubeckum – Münster (km 14,862).

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 25. Juli 2017
Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (8/2017)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 231

136 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Beckumer Str. 70, 59555 Lippstadt, beantragt mit Schreiben vom 17.05.2017 die Genehmigung für den Rückbau der Anschlussweiche mit Lückenschluss des Gleisanschlusses AP 30-75 der Fa. Raiffeisen Warendorf eG in Sendenhorst im Bereich der WLE Strecke (92-12) Neubeckum – Münster (km 14,862).

Das beantragte Vorhaben fällt unter Anlage 1 Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 25. Juli 2017
Bezirksregierung Münster
Az. 25.17.01.04 (9/2017)
Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 231

Gutachten zum Antrag Versickerung Niederschlagswasser, Nr. 47038 vom 08.06.2017 von der IUP Ingenieure GmbH Dieses Gutachten beschreibt die geplante Baumaßnahme, bewertet die geologische und hydrologische Standortsituation sowie die Rahmenbedingungen der Versickerung des Niederschlagswassers. Außerdem bewertet das Gutachten die möglichen Auswirkungen eines Starkregenereignisses und die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers im Falle des Versagens der Versickerungsmulde.

Der wasserrechtliche Erlaubnisantrag mit den zugehörigen Unterlagen liegt nach der Bekanntmachung einen Monat vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.09.2017 während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Rathaus Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, 1. OG Zimmer 206, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck.
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab dem 14.08.2017 bis einschließlich zum 13.09.2017, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren --> Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort „MaXXcon Saerbeck GmbH & Co. KG“) verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben (Einleitung von Niederschlagswasser) können vom 14.08.2017 bis einschließlich 13.10.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich eventuell anschließendes Gerichtsverfahren. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Zulassungsbehörde auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 06.11.2017 ab 10.00 Uhr in der Bürgerscheune des Bürgerhauses der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 12, 48369 Saerbeck.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Hohlbein

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 233 – 234

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster